



Absichtsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Göppingen

Lorcher Str. 6

73033 Göppingen

(im Folgenden: Landkreis)

der

EEW Energy from Waste Göppingen GmbH

Iltishofweg 40

73037 Göppingen

(im Folgenden: EEW)

und dem Unternehmensverbund

Stadtwerke Göppingen/Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Großeislinger Straße 30

73033 Göppingen

(im Folgenden: SWG/EVF)

nachstehend gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt

über das gemeinsame Ziel, Wärme aus dem Müllheizkraftwerk Göppingen (MHKW) zur Versorgung von bestehenden und neu zu errichtenden Fernwärmenetzen der Stadtwerke Göppingen und weiteren Kunden der SWG/EVF aus dem MHKW bereitzustellen sowie über ein neu zu errichtendes Wärme-Transportnetz („Wärmebackbone Göppingen“) zu transportieren.

Ein weiteres gemeinsames Ziel ist die Übernahme der Betriebsführung des bestehenden Wärmenetzes des Landkreises zur Versorgung der Klinik am Eichert, Teilen des Wohngebietes Bergfeld sowie des Standortes des Polizeipräsidiums Einsatz in Göppingen durch SWG/EVF.

Präambel

Die EEW betreibt das Müllheizkraftwerk (MHKW) in Göppingen und das Fernwärmenetz des Landkreises zur Versorgung der Klinik am Eichert, Teilen des Wohngebietes Bergfeld sowie des Standortes des Polizeipräsidiums Einsatz in Göppingen. Es besteht ein zusätzliches Potenzial zur Wärmeauskopplung aus dem MHKW von ca. 10 MW.

Der Unternehmensverbund SWG/EVF betreibt Heizkraftwerke sowie Nah- und Fernwärmenetze in der Stadt Göppingen. Schwerpunkte sind hier die Gebiete Stauferpark, Ursenwang, Bodendorf und die „Nahwärme Ost“. Die Wärmeerzeugung erfolgt überwiegend über Erdgas-BHKW und Erdgas-Spitzenlastkessel.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Wärmeplanung erstellt die Stadt Göppingen gemeinsam mit der SWG/EVF eine kommunale Wärmewendestrategie. Die Nutzung von industrieller (Ab-)Wärme ist dabei ein zentraler Baustein zum Erfolg der klimaneutralen Stadtentwicklung. Der Transport dieser Wärme soll über ein neu zu errichtendes Wärme-Transportnetz („Wärmebackbone Göppingen“) erfolgen.

In seiner ersten Ausbaustufe soll der „Wärmebackbone Göppingen“ zur Defossilisierung der Wärmeerzeugung für die bestehenden Nah- und Fernwärmenetze der SWG/EVF dienen.

In einem weiteren Schritt sollen weitere Wärmenetze aus- und aufgebaut werden und über den „Wärmebackbone Göppingen“ versorgt werden. Schwerpunkte sollen hier die Göppinger Stadtteile Innenstadt, Bergfeld, Bodendorf, Holzheim, St. Gotthardt und Manzen sowie die Gemeinden Heiningen und Eschenbach sein.

§1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Unternehmensverbund SWG/EVF beabsichtigt auf eigene Rechnung die Errichtung und den Betrieb der Wärme-Transportleitung „Wärmebackbone Göppingen“.
- (2) Die EEW beabsichtigt auf eigene Rechnung im MHKW Wärme zu erzeugen und an einem gemeinsam zu definierenden Übergabepunkt an die SWG/EVF zu liefern. Dabei beabsichtigt die EEW die Betriebsweise des MHKW entsprechend dem Wärmebedarf der angeschlossenen Wärmekunden zu optimieren.
- (3) EEW und SWG/EVF beabsichtigen den Abschluss eines Wärmeliefer- und Abnahmevertrages mit folgenden Eckpunkten:
 - a. Geplanter Start der Wärmelieferung ist die Heizperiode 2024/2025.
 - b. Die Abrechnung erfolgt am definierten Übergabepunkt nach gelieferter Arbeit (in kWh). Ein Leistungspreis soll nicht vereinbart werden.
 - c. Zur Ermittlung des Preises für die folgenden Jahre wird eine Preisgleitformel angewendet. Diese wird wesentlicher Bestandteil des zu schließenden Wärmeliefer- und Abnahmevertrages sein.
 - d. Vertragsübernahme = eine neue Partei tritt an Stelle der alten in einen gültigen Wärmeliefer- und Abnahmevertrag ein.
 - e. Investitionssicherheit soll erzielt werden.
 - f. Die Laufzeit des Wärmeliefer- und Abnahmevertrages wird an die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages zum Betrieb des MHKW zwischen dem Landkreis und der EEW gekoppelt,

- (4) Die SWG/EVF gewährleistet die Versorgungssicherheit der Kunden auf eigene Kosten und beabsichtigt hierzu in den bestehenden Heizkraftwerken der SWG/EVF:
 - a. die erforderliche Redundanz vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen,
 - b. die erforderlichen Spitzenlastanlagen vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen.
- (5) Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner sich wechselseitig bei allen projektrelevanten Themen, Gesprächen und Verhandlungen einbeziehen, die zum Erfolg des Projekts führen sollen.
- (6) Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, zur Ausarbeitung der technischen Spezifikationen und zur Verhandlung der zu schließenden Verträge (inkl. der Übertragung der Betriebsführung des bestehenden Fernwärmenetzes) wird jeweils eine Projektgruppe eingesetzt. Diese Projektgruppen treffen sich in regelmäßigen Terminen oder Videokonferenzen.
- (7) Der Landkreis und EEW versetzen SWG/EVF in die Lage, für die Übertragung der Betriebsführung des bestehenden Fernwärmenetzes ein entsprechendes Angebot ausarbeiten zu können.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft und gilt zunächst für einen Zeitraum von 9 Monaten ab in Kraft treten. Eine Verlängerung der Laufzeit dieser Vereinbarung ist zwischen den Kooperationspartnern einvernehmlich möglich.
- (2) Diese Vereinbarung endet automatisch, sobald
 - a. der Wärmeliefer- und Abnahmevertrag zwischen der EEW und SWG/EVF und
 - b. der Vertrag über die Betriebsführung des Wärmenetzes des Landkreises zwischen dem Landkreis und SWG/EVF abgeschlossen wurde.
- (3) Das Recht der Kooperationspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Kosten und Abbruch von Vertragsverhandlungen

- (1) Jeder Kooperationspartner trägt alle bei ihm anfallenden bzw. die durch ihn beauftragten / ausgelösten Kosten, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Absichtsvereinbarung und der anschließenden weiteren Zusammenarbeit entstehen selbst. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Beraterkosten, Planungskosten, Recherchekosten sowie Kosten in einer sich anschließenden Bau- und Betriebsphase.
- (2) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens begründet. Vielmehr haben die Kooperationspartner das Recht, jederzeit von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen, ohne den anderen angefallene Kosten oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, leisten zu müssen.

§ 4 Loyalitäts- und Wirtschaftlichkeitsklausel

- (1) Tritt während der Laufzeit dieser Absichtsvereinbarung eine wesentliche und unvorhergesehene Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend waren und sind infolgedessen die unterschiedlichen Vertragspflichten der Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Laufzeit dieser Verträge in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Kooperationspartner die Anpassung der Absichtsvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Eine unvorhergesehene Änderung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Kooperationspartner in der Absichtsvereinbarung eine ausdrückliche Risikozuordnung vorgenommen haben.
- (3) Verändern sich im Laufe der Vertragslaufzeit die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen dergestalt, dass Optimierungsmöglichkeiten für das Projekt als Ganzes bestehen, so sind alle Kooperationspartner dazu verpflichtet, an einer solchen Optimierung mitzuwirken und den in Folge der Optimierung entstehenden Vorteil vor dem Hintergrund der vereinbarten Risikoverteilung angemessen aufzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, insbesondere alle Informationen, Unterlagen, Auswertungen, Analysen, Entwürfe, Skizzen oder technische Spezifikationen, die sie unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Planungen und Verhandlungen im Rahmen des in § 1 genannten Projektes erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind - im folgenden Informationen genannt - streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung und Umsetzung des Projekts erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Konstruktions- und Verfahrenspläne. Soweit Informationen an Dritte als Erfüllungsgehilfen der Kooperationspartner weitergegeben werden, sind diese ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen schriftlich zu verpflichten. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Mitarbeiter der Kooperationspartner. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter den vorliegenden § 5 Vertraulichkeit / Datenschutz zur Kenntnis nehmen und hierauf verpflichtet werden. Projektrelevante Informationen können den unternehmenseigenen Aufsichtsgremien (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung oder Gemeinderat sowie Kreistag) zur Herbeiführung von Beschlüssen zugänglich gemacht werden.
- (2) Ferner ist es den Kooperationspartnern untersagt, die erlangten Informationen zu anderen Zwecken als zur Bearbeitung des in § 1 genannten Projekts zu verwenden.
- (3) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Kooperationspartner in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, schon bekannt waren oder offenkundig sind. Die Kooperationspartner verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die die Möglichkeit des Zugangs zu den Informationen haben, derselben umfassenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, wie vorgenannt ausgeführt.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Verpflichtungen aus § 5 gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für zwei Jahre fort.



§ 6 Rechtsnachfolge

Jeder Kooperationspartner kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung mit Zustimmung der anderen Kooperationspartner auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Pflichten aus dieser Vereinbarung dem anderen Kooperationspartner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Vereinbarung bietet und berechtigte Belange der Vertragspartner dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kooperationspartner sichern zu, in allen noch abzustimmenden technischen und wirtschaftlichen Punkten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eine einvernehmliche Klärung und Lösung anzustreben.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist.
- (4) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Sitz des beklagten Kooperationspartners, sofern nicht gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

Göppingen, den _____

Landkreis Göppingen

EEW Energy from Waste Göppingen GmbH

Stadtwerke Göppingen/Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG